

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

26.01.2006

Geschäftszahl

8Ob121/05k; 4Ob221/06p

Norm

KSchG §6 Abs1 Z11;

KSchG §25c;

Rechtssatz

Die bloß formularmäßige Erklärung, dass der Bürge anlässlich des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages über die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers aufgeklärt wurde, wird der Warnfunktion der im § 25c KSchG angesprochenen Aufklärungsobliegenheit nicht gerecht. Um dieser Aufklärungsobliegenheit nachzukommen, hat vielmehr der Kreditgeber konkrete Informationen über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers (Einkommen; anderweitige Belastungen; konkrete wirtschaftliche Lage eines zu finanzierenden Unternehmens; Bilanzergebnisse) darzulegen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2006/01/26 8 Ob 121/05k

Veröff: SZ 2006/11

TE OGH 2007/03/20 4 Ob 221/06p

Beisatz: Hier: Unzulässige Tatsachenbestätigung in AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 40) (T1)

Rechtssatznummer

RS0120460